Ansässigkeit und Tie-Breaker-Regel

Dr Alexander Ressos, TEP
Attorney-at-Law (Switzerland and Germany),
Solicitor (England & Wales and Hong Kong)
Of Counsel, KGP Legal LLC
alexander.ressos@kgplegal.com.sg
www.ressos.com.sg

Eine Person ist in einem Vertragsstaat ansässig, wenn sie dort aufgrund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist. Für natürliche Personen definiert Singapur die Ansässigkeit über den 183-Tage-Test und den Aufenthaltstest aus Kapitel VI dieses Teils. Die Schweiz knüpft an den Wohnsitz an oder an einen Aufenthalt von dreißig Tagen mit Erwerbstätigkeit beziehungsweise neunzig Tagen ohne.[1] Ist eine natürliche Person in beiden Staaten ansässig, wendet Artikel 4 die bekannte Reihenfolge an: ständige Wohnstätte, Mittelpunkt der Lebensinteressen, gewöhnlicher Aufenthalt, Staatsangehörigkeit und, wenn all dies nicht weiterhilft, Verständigung.[2] Bei einer Gesellschaft entscheidet der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung.

Die Tie-Breaker-Regel entscheidet die Fälle des Gründers, der eine Wohnung in Zug und ein Apartment in Singapur hat und das Jahr zwischen beiden verbringt. Sind beides ständige Wohnstätten, entscheidet der Mittelpunkt der Lebensinteressen. Die Schweizer wie die singapurischen Behörden gewichten in der Praxis Familie, Unternehmensführung und soziale Bindungen stärker als die bloße Zahl der Tage. Lebt die Familie eines Gründers in Zug und wird seine Gesellschaft

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

von Singapur aus geführt, ist der Mittelpunkt geteilt. Dann entscheidet der gewöhnliche Aufenthalt, also die Zahl der Tage. Teilt ein Gründer das Jahr genau hälftig auf, kommt es auf die Staatsangehörigkeit an. Die Tie-Breaker-Regel nimmt dem Mandanten nicht in jeder Hinsicht die innerstaatliche Ansässigkeit im unterlegenen Staat. Sie bestimmt nur, welcher Staat als Ansässigkeitsstaat im Sinne des Abkommens besteuern darf. Der unterlegene Staat behält die Quellenbesteuerung. Im Fall der Schweiz behält er außerdem die Vermögenssteuer, wenn die Person nach innerstaatlichem Recht in der Schweiz ansässig bleibt, weil das Abkommen die Vermögenssteuer nicht erfasst.

Beispiel

Ein Gründer verkauft 2025 seine singapurische Gesellschaft, behält sein Apartment in Singapur und seinen ONE Pass, kauft 2026 ein Haus in Zug, in dem seine Frau und seine Kinder leben, und verbringt 170 Tage in der Schweiz, 150 in Singapur und den Rest auf Reisen. Die Schweiz behandelt ihn ab dem Umzug der Familie als dort wohnhaft. Singapur behandelt ihn als ansässig, weil er sich einen Teil des Jahres dort aufgehalten hat, und nach der Drei-Jahres-Konzession. Beide Wohnungen sind ständige Wohnstätten. Der Mittelpunkt der Lebensinteressen liegt in Zug, weil die Familie dort lebt und das Unternehmen verkauft ist. Nach dem Abkommen ist er für 2026 in der Schweiz ansässig. Die Schweiz besteuert ab dem Zuzug sein weltweites Einkommen und, außerhalb des Abkommens, sein weltweites Vermögen einschließlich der Token. Singapur darf nur Einkünfte aus singapurischen Quellen besteuern, die bei einem Investor null betragen. Er sollte die Pauschalbesteuerung in Zug beantragen, bevor er seinen Wohnsitz nimmt. Ist er erst als ordentlich Steuerpflichtiger zugezogen, steht die Pauschalbesteuerung zwar weiterhin offen, die Veranlagung für das erste Jahr ist dann aber bereits erfolgt.

Der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung von Gesellschaften ist die Frage, an der sich die meisten Strukturierungsfragen zwischen den beiden Zentren entscheiden. Eine singapurische Gesellschaft, deren einziger Director in Zug lebt und dort alles entscheidet, ist nach Artikel 4 für Abkommenszwecke in der Schweiz ansässig. Die Schweiz wird dann ihren weltweiten Gewinn nach Art. 50 DBG als Gesellschaft mit tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz besteuern. Abhilfe schafft dasselbe wie bei

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

Section 10L (Kapitel II dieses Teils): ansässige Directors mit echter Entscheidungsbefugnis, Board-Sitzungen in Singapur und Protokolle, die belegen, dass die Entscheidungen dort fallen.[3] Die Schweizer Behörden wenden denselben Test umgekehrt auf eine Zuger AG an, die von Singapur aus geführt wird. Nach meiner Erfahrung machen die kantonalen Behörden in der Schweiz die tatsächliche Verwaltung schneller geltend als die IRAS, weil die Schweiz mit ihrem Welteinkommensprinzip mehr zu gewinnen hat.

Anmerkungen

1. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), SR 642.11, Art. 3 Abs. 1–3 (steuerrechtlicher Wohnsitz oder Aufenthalt von mindestens 30 Tagen mit Erwerbstätigkeit oder 90 Tagen ohne Erwerbstätigkeit); Income Tax Act 1947, s. 2(1) (resident in Singapore). ↩
2. DBA Singapur–Schweiz 2011, Art. 4 (Ansässigkeit; Tie-Breaker für natürliche Personen nach ständiger Wohnstätte, Mittelpunkt der Lebensinteressen, gewöhnlichem Aufenthalt, Staatsangehörigkeit und Verständigung; für andere als natürliche Personen nach dem Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung). ↩
3. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), SR 642.11, Art. 50 (Steuerpflicht juristischer Personen aufgrund von Sitz oder tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz); Income Tax Act 1947, s. 2(1), Definition von „resident in Singapore“ für eine Gesellschaft (control and management exercised in Singapore). ↩

Disclaimer

This article is provided for general information only. It is based on publicly available sources as at its date of publication. These sources have not been independently verified against licences, regulatory registers or the records of the entities concerned. It is not legal, tax, financial or investment advice. Nor is it a recommendation to invest in, transact with or use the services of any entity mentioned.

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

Law and regulation change frequently, so the content may be incomplete or outdated. To the fullest extent permitted by law, Dr Alexander Ressos and the publisher of SingaporeIQ exclude all liability for loss or damage arising from the use of or reliance on this article. Readers should obtain advice on their specific circumstances before acting or refraining from action.

Names and trademarks of the entities discussed belong to their owners and are used for identification only. Their mention implies no endorsement, affiliation or allegation of wrongdoing. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. Corrections and updates: contact@ressos.com.

© 2026 Dr Alexander Ressos. This article may be quoted with attribution to SingaporeIQ (SingaporeIQ.com). Reproduction in full and any commercial use require prior written consent. The Legal Terms at https://singaporeiq.com/legal-terms apply.

Author contact: Dr Alexander Ressos, TEP · contact@ressos.com

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.